Der erste allgemeine Tarif (1873).

Die im Tarif aufgestellten Sappreise gelten als Minimal. Preise.

Als System fur die Sanberechnung nilt das Fleine Alphabet.

Alle im Tarif enthaltenen Procent-Aufschläge bezieben fich auf den Alphabet-Taufendpreis fur beutschen fractur San.

Mls Mungfuß gilt die Den tiche Reichsmunge: I Mart = 100 Pfennine.

Diefer Tarif gilt nur fur ben San.

I. Dom San und den damit im Jusammenhang stehenden technischen Arbeiten im Allgemeinen.

§ 1. Die Berechnung des Sanes geschieht pro Bogen nach dem Fleinen Alphabet berjenigen Schriftgattung, aus welcher bas Werk nefent wird, und ift daffelbe in nachstebender Weise zu benugen:

fractur:

abcdefghiflmnopgestunwry_abcdefghiflmnopgestunwry_abcdefgbiflmnopgestunwry

abcdefghiklmnopqrstuvwxyaabcdefghiklmnopqrstuvwxyaabcdefghiklmnopqrstuvwxyaabcdefghiklmnopqrstuvwxy

Griedisch:

αβγδεζηθικλμνξοπροςτυφχψ αβγδεζηθικλμνξοπροςτυφχψ αβγδεζηθικλμνξοπροςτυφχψ αβ,

Russisch:

абвгдежзиікльнопретуфхичиштьы выоян абвгдежзиікльнопретуфхичиштьы выоян абвгд

Sat nach der Reihenfolge des Alphabets der lette Buchstabe in der Jeile nicht genügenden Raum, ift aber noch Play felbst fur das schmalfte Schriftzeichen, fo wird dieses als der folgende Buchstabe berechnet.

Jedes angefangene Bundert Buchstaben wird als voll berechnet.

In der Untiqua wird das I nur dann bei der Berechnung in Unwendung gebracht, wenn solches im San verlangt wird.

§ 2. Sanpreife. Deutscher San in Fractur.Schrift pro 1000 Buchstaben:

Petit, Borgis- und Corpus-Regel 30 Df. Reichsmunge.

Colonel-Regel 34 " Derl-Regel 45 "

Mittel-Renel 34

Bei Untiqua-Schrift erboben fich vorstebende Dreise um 10 Procent,

Deutscher San mit Accenten wird um 10 Drocent, Romanisch (Frangofisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Lateinisch zc.), Sollandisch, Englisch, Skandinavifd, Alt. und Plattdeutsch um 163/3 Drocent, San in vorstebend genannten Sprachen mit außergewöhnlichen Accenten, Glavisch und Ungarisch um 20 Procent, außer dem Aufschlage fur Untiqua, Aufsisch und Griechisch um 50 Procent erhöht.

Bei Eremplar in nicht deutscher Sprache findet ein fünfprocentiger Ubichlag von vorstehenden Preisen statt.

Hans Böckler Stiftung I Mitbestimmung · Forschung · Stipendier

Eremplar wird als Manuscript betrachtet, wenn mehr als ein Uchtel des Bogens Geschriebenes darin enthalten ift.

Bebraifder und fonftiger orientalifder San werden nach befonderer Ueberein.

funft berechnet.

§ 3. Durchiouf. Jedes Stud Durchichuf gablt fur 2 Buchftaben, Durchichuf unter Viertelpetit sowie jede Reglette fur 3 Buchstaben.

§ 4. Columnentitel. Toote Columnentitel gelten fur I Jeile, lebende fur 2 Jeilen, einschließlich der Unterschläge. Lebende Columnentitel find unter erschwerenden Umftanden, wenn diefelben 3. B. viele Abbreviaturen, Jiffern, Capitalden u. f. w. ent. halten, für 3 Zeilen zu berechnen. In Sallen, wo der lebende Columnentitel erft bei der Correctur anzubringen, ift der San nach todten zu berechnen, die hineincorrigirten lebenden Columnentitel aber nach der Bestimmung für Correcturent: ichadigung zu behandeln.

§ 5. Gefpaltener San wird nach durchgebender Breite, unter Berudfichtigung

des schmalen formats, berechnet.

§ 6. Gemifchter San. Unter gemischtem San ift zu verfteben, wenn außer der Tertidrift eine oder mehre Schriften gusammen mindestens den 32. Theil eines Bogens einnehmen. Einfach gemischter San ift anzunehmen, wenn eine zweite Schrift, - zweifad gemifchter, wenn eine dritte Schrift, - dreifad gemifchter, wenn eine vierte Schrift je den 32. Theil eines Bonens in Worten gerftreut im laufenden Terte einnimmt, und erboht fich der Preis pro 1000 Buchftaben bei einfach gemischtem San um 10 Procent, bei zweifach gemischtem um 15 Procent, bei dreifach gemischtem um 20 Procent; fobald die erwähnten Schriften aber den 16. Theil eines Bonens in Worten zerstreut im laufenden Tert einnehmen, erhoht fich der Preis fur einfach gemischten San um 15 Procent, fur zweifach gemischten um 20 Procent, für dreifach gemischten um 25 Procent pro 1000 Buch. staben.

Wenn mehre Schriften in Worten zerstreut zusammen den 32. Teil eines Bogens fullen, fo nelten fie als einfach nemischter San.

Vier. und mehr fach gemifchter San bleibt befonderer Uebereinfunft überlaffen. Muf orientalifch gemischten San finden porftebende Bestimmungen feine Unwen-

dung und ift derfelbe befonders zu entschädigen.

§ 7. San mathematischer Werke wird doppelt berechnet. Ift mehr als ber 16. Theil eines Bogens glatter San, findet hierfur ein bem Sanpreise entspredender Abzug ftatt. - Mathematifder San in einem Werke verftreut ift mindestens dreifach zu berechnen. Befonders schwierige oder zeitraubende formeln werden entsprechend bober berechnet.

Im Salle bas Aufraumen des mathematischen Sanes vom Sener verlangt wird,

ift dies bei der Seftstellung des Sanpreifes ju berudfichtigen.

§ 8. Tabellarifder San mit oder ohne Linien ift in ber Regel nach ber in demfelben vorherrichenden Schriftgattung (compreß) doppelt zu berechnen, unter erschwerenden Umftanden jedoch, wenn 3. B. Alammern, schwierige Kopfe, Einfaffungslinien 2c. vortommen ober ber Seger die Linien gu ichneiden bat, wird berselbe nach Verhaltniß bober bezahlt.

Im Salle das Aufraumen der Tabellen vom Seger verlangt wird, ift dies bei

Seststellung des Sappreifes zu berudfichtigen.

§ 9. Jiffern. San wird, fobald er verstreut den 16. Theil des Bogens einnimmt, um 10 Procent, beim 8. Theil des Bogens um 162/8 Procent pro 1000 Buch. staben hoher berechnet. Reiner Jiffernsan ober solcher, wo die Jiffern den Tert überwiegen, wird boppelt berechnet. § 10. Abbreviaturen San ift, je nachdem die einzelnen Worte mehr oder

weniger abbrevirt sind, zu verguten.

§ II. Spatiinirter San, einzeln oder fortlaufend, wird doppelt berechnet.

- § 12. Doefie wird wie Profa berechnet.
- § 13. Bei San mit Drittelgevierten oder auch bei Corpustenel mit Salbvetit. Ausschluß tritt ein Juschlan von 5 Procent, bei San mit Viertelgevierten ein folder von 10 Procent, bei Spatien. San ein folder von 15 Procent pro 1000 Buchstaben ein.
- § 14. Marginalien (auch Zeilengabler) bis zu 2 Cicero Breite find durchnebend ju berechnen. Breitere Marginalien werden nach ihrer Schriftnattunn und Zeilenzahl und unter Berudfichtigung des ichmalen formats doppelt berechnet.
- § 15. Bei einfacher Unterlegung gablt die betreffende Zeile fur 2, bei doppelter Unterlegung fur 3 Jeilen.
- § 16. Ueber- und unterneschloffene Zeilen. Gine übergeschloffene Zeile, 3. B. bei Worterbuchern und bergleichen, gilt fur 2 Jeilen, eine in die nachfolgende Zeile ausneschlossene für 11/2 Zeile.
 - § 17. Mufifnoten San ift nach Uebereinfunft zu berechnen.
- § 18. Aleinere Schriftgattung. Jede in einem Werke vorkommende kleinere Schriftgattung ift nach ihrem Sampreise besonders ju berechnen.

Bei Werken aus mehr als einer Schrift wird jeder Bonen nach der vorbertichenden Schriftgattung berechnet und findet nach Verhaltniß entweder ein Auf. oder ein Abschlag ftatt.

§ 19. Bei schmalem format erhöht fich der Sanpreis pro 1000 Buchstaben um:

100 Procent, wenn 10-14 Buchstaben in die Zeile geben, 50 15-19 25 20-24 I6 2/8 25-30 31 - 3510 35--50

§ 20. Umbrechen. Sobald in einem Werke zwei und mehr Sener beschäftint find, sowie wenn die erfte Correctur in Sahnen abgezogen wird, ift das Umbrechen bei folio mit 75, bei Quart mit 100, bei Octav mit 125, bei Duodez mit 175, bei Sedez (32 Columnen) mit 200, bei Vierundsechziger mit 250 Pf. pro Bogen zu vernüten.

Bei gespaltenem Sane wird je eine Spalte fur eine Columne berechnet.

Wird durch Moten, Fleinere Bolgichnitte, bei Ratalogfan zc. ein schwieriges Umbrechen bedingt, fo ift letteres zu verguten.

Bei unverandertem Abdruck, b. b. wenn Seite auf Seite geht, finden vorstebende Verautungen nicht fatt.

- § 21. Das Umbrechen eines Sages in ein anderes format wird nach der Salfte des Sappreises oder nach Maggabe der darauf zu verwendenden Zeit berechnet.
- § 22. Correcturen. Der Seger ift jum Corrigiren ber von ibm felbft verichuldeten, in erfter Correctur gezeichneten Sehler verpflichtet, auch wenn dieselben in die zweite Correctur übergegangen find. Die Beseitigung blokirter Buchstaben. das nachträgliche Sineinsenen von Golgschnitten, das mehr als zweimaline Ausichießen ober einmalige Schließen gur Correctur, das formatmachen, das Ein- und Ausschieffen jum Druck, das Auflosen und besonders zeitraubende Drefrevisionen find bem Sener ju entichabigen.
- § 23. Manufcript. für allgemein ichwer leferliches, ungeordnetes oder durch Correcturen erschwertes Manuscript ift der Sener besonders qu enticadinen.
- § 24. für Titel, Vacats, Unfangs- und Ausnangs-Columnen fowie Solgichnitte zc. findet fein Abzug ftatt und durfen dieselben dem berechnenden Sener bes betr. Werkes nicht entzogen werden. Jedoch ift es bem Principal überlaffen, neu anzufertigende Saupttitel anderweit fenen zu laffen und bierfur je I Columne in Abzug zu bringen.

§ 25. Bei Gyps. Stereotyp. San erhobt fic der Preis um IO Procent pro 1000 Buchftaben. Das Aufbinden und Einschlagen ber Schrift bei Stereotypfat ift dem Seger, wenn foldes von ibm verlangt wird, befonders zu verguten.

§ 26. Jufammenfuchen von Material, das Einlegen neuer, sowie das Ublegen in gang leere (ausgevaffte) Raften ift nach der Jeit gu entschädigen. Serner ift eine Entschädigung ju gablen fur bas Ablegen ichwer ju gergliedernber Schrift.

Erhalt ber Sener beim Jurichtungmachen San jum Ablegen, ben er ju feinem Werke nicht vollständig gebrauchen kann, sondern theilweise zusammenstellen oder aus dem Raften raffen muß, fo ift er dafür zu entschädigen.

§ 27. für unfostematisches Material ift der Seger, fobald ibm baraus ein Zeitverluft entsteht, besonders zu entschädigen.

§ 28. Das Aufraumen nach Beendigung des Werkes ift dem Sener erlaffen oder wird besonders vergutet. Derfelbe bat jedoch alles von fruber Jurudigestellte, von dem er noch ablegte, in Ordnung zu bringen, resp. ausgebunden abzuliefern, jurudigestellte Aubrifzeilen zc. aber abzulegen.

Die erforderlichen Raften find dem berechnenden Seizer in gutem Juftande und nach Entfernung aller nicht hineingehörigen Buchftaben, Jeichen, Durchschuf u. dergl. ju übergeben und von ibm im gleichen Justande wieder abzuliefern.

für aushilfsweise Arbeiten ift dem Seger eine Entschädigung von 50 Pf. bann zu leiften, wenn er bebufs Berstellung derfelben jum Ablegen, refp. Auf. raumen, genothigt ift und der Preis der betreffenden Arbeit weniger als 3 Mark 60 Df. beträgt.

II. Vom Zeitungssatz insbesondere.

§ 29. Inserate werden nach Raum berechnet, und zwar nach der Schrift, welche als Inseratschrift fur die bezügl. Zeitung in Anwendung kommt. Complicirte Unnoncen werden ertra entschädigt.

Tabellen und tabellarischer San werden, wie oben im Tarif angegeben, der über und unter der eigentlichen Tabelle fich befindende San nach der Inferatschrift einfach berechnet.

Auf folgenden in einer Zeitung vorkommenden Specialfan haben die berechnen-

den Sener ausschlieflichen Unspruch:

Gedichte,

Cliches, einmal, nach Raum berechnet, Stebender, regelmäßig wiederkehrender San, fobald Menderungen darin vor-

gunehmen find, Wochen, Witterungs, Marktberichte,

Unzeigen, welche bei der zweiten Aufgabe zur Infertion noch im Sane fteben,

fofern nicht eine Ablegung beordert war.

Die Preise für Berftellung der Courfe, die eine Zeitung bringt, bleiben, je nach Ort und Verhaltniffen, der Vereinbarung zwischen Principal und Gehilfen porbebalten.

Tabellen, Anzeigen zc. ift der Seger nur dann verpflichtet aufzuraumen, wenn

folde nur einmal bestellt wurden. für das jedesmalige Aufbringen berechnet der Setzer eine Zeile mehr.

Im Uebrigen find alle im vorliegenden Carife enthaltenen Bestimmungen maß. gebend. Sie konnen in Bezug auf diefen Abschnitt modificirt werden durch Privatverträge oder Ortsgebrauch.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 30. Die tägliche Arbeitszeit ift eine zehnftundige, incl. eine Viertelftunde frub. ftud und eine Viertelftunde Vesper.

Gleichwie jeder Gehilfe das Recht auf volle Beschäftigung und auf Entschäbigung der Zeitversäumniß bei unzureichender Arbeit hat, ebenso ift er verpflichtet, seinerseits die Arbeitszeit punktlich einzuhalten. Er haftet für die Brauchbarkeit der von ihm geleisteten Arbeit.

Das Minimum des gewissen Geldes ift 191/2 Mark.

Die Entschädigung für Ertrastunden, wenn solche vom Principal verlangt werden, beträgt für im gewissen Gelde stehende Gehilfen außer dem nach ihrem Gehalte sich ergebenden Verdienste und für berechnende Gehilfen außer ihrem tarismäßigen Verdienste bis 9 Uhr Abends 15 Pf., von 9-II Uhr Abends 25 Pf. pro Stunde, nach II Uhr Abends sowie an Sonn- und hohen feiertagen tritt doppelte Bezahlung ein.

Behufs Vormirung der Entschädigungen vom Gehilfen nicht verschuldeter Zeitversäumnisse ist der wochentliche Durchschnittsverdienst des betr. Gehilfen maßgebend.

Das Auszahlen des Arbeitslohnes geschieht wochentlich, die Abrechnung hat zwei Tage por dem Jahltage stattzufinden.

Die gegenseitige Aufkandigungszeit ist eine vierzehntägige, wenn nicht ein anderes Uebereinkommen stattgefunden hat. Die Aufkandigung kann nur Sonnabends geschehen; ist der Sonnabend ein feiertag, so gilt dafür der vorhergehende Arbeitstag.

Etwaige Localzuschläge bleiben der Vereinbarung der resp. Ortsvereine überlaffen und sind auf den Gesammtwochenverdienst zu legen.

• • •

Quelle: Der Verband der Deutschen Buchdrucker. Fünfzig Jahre deutsche gewerkschaftliche Arbeit mit einer Vorgeschichte, hrsg. Vom Vorstand des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, Bd. 1, Berlin 1916, S. 28-32.

